



# Marktgemeinde Obdach

Hauptstraße 31, 8742 Obdach  
Politischer Bezirk : Murtal  
UID-Nr: ATU69186025

Tel.: 03578/4030  
Fax: 03578 4030-4  
BIC: RZSTAT2G261

E-Mail: gde@obdach.gv.at  
www.marktgemeinde-obdach.at  
IBAN: AT80 3836 8000 0704 5669

---

## Änderung der Wassergebührenordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Obdach hat in seiner Sitzung am 16.12.2016 die nachstehende Änderung des § 10 der Wassergebührenordnung vom 12.11.2015 beschlossen:

### § 10

**hat zu lauten:**

Die Wasserverbrauchsgebühr gliedert sich in zwei Bereiche, nämlich der Bereitstellungsgebühr und der variablen Verbrauchsgebühr.

- (1) A) **Bereitstellungsgebühr:** Die Höhe der Bereitstellungsgebühr besteht aus einem Fixbetrag, der für alle an das Wassernetz angeschlossenen Haushalte in der Höhe von **30,00 € pro Jahr** verrechnet wird. Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam in einer Wohnung leben (Wohnhaushaltsprinzip). Sie ist auch für alle im Gemeindegebiet gelegenen leerstehenden Wohngebäude zu leisten, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind. Dabei zählt zum Zwecke der Berechnung der Bereitstellungsgebühr das leerstehende Wohngebäude als ein Haushalt.
  
- B) Die Bereitstellungsgebühr für Betriebe und Anlagen beträgt **€ 30,00 pro Jahr**. Betriebe und Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle an das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossenen Gebäude, auf die der definierte Begriff „Haushalt/Wohnung“ nicht zutrifft. Auf Liegenschaften, wo sowohl die Begriffe Haushalt als auch Betrieb/Anlage zutreffen, ist die Bereitschaftsgebühr nur für den Haushalt bzw. für die Haushalte zu entrichten.

- (2) **Variable Verbrauchsgebühr:** Die variable Verbrauchsgebühr richtet sich nach dem Wasserverbrauch. Wurde keine Wasseruhr installiert wird pro EGW ein Wasserverbrauch von 42m<sup>3</sup> pro Jahr verrechnet.  
Pro m<sup>3</sup> verbrauchtem Wasser wird eine Gebühr von **€ 1,20** verrechnet.

**Zur Berechnung der Einwohnergleichwerte bzw. Personen:**

Jede in der Liegenschaft wohnende Person bedeutet 1 EGW.

Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der **variablen Verbrauchsgebühr**.

Für die im Versorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind, wird 1 EGW zur Verrechnung gebracht.

Die Zurechnung der Personenzahl bei Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten von Betrieben, Anstalten, Vereinen und sonstigen Einrichtungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW (2 Nachkommastellen) entsprechen:

1. Beschäftigte/r in Betrieb, Anstalt und sonstiger Einrichtung (beschäftigungsäquivalente Berechnung), 5 Vollbeschäftigte = 1 EGW
2. Gaststätte, 20 Sitzplätze = 1 EGW
3. Saalplätze; 50 Sitzplätze = 1 EGW
3. Buschenschank (ohne Gastgewerbekonzession), 20 Sitzplätze = 1 EGW
4. Beherbergungsbetrieb, 5 Betten = 1 EGW
5. Versammlungsstätte, Saal, 50 Sitzplätze = 1 EGW
6. Kindergarten, Schule, 20 Kinder = 1 EGW
7. Verein mit Vereinsheim, 30 aktive Mitglieder = 1 EGW

- (3) Als Stichtag zur Ermittlung der Haushalte, Betriebe, Anlagen und Einwohnergleichwerte gilt der 1. Jänner bzw. bei An- und Abmeldung von Personen im Haushalt der 01.01, 01.04, 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres.

Diese Änderung des § 10 tritt mit 01.01.2017 in Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:



Peter Bacher